

BGer 5A 540/2017 vom 17. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_540_2017

FR: TF 5A 540/2017 du 17 juillet 2017

IT: TF 5A 540/2017 del 17 luglio 2017

Regeste

Betreibungsverfahren (Ausstellung eines Zahlungsbefehls) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 13. Juni 2017 hat das Obergericht des Kantons Bern eine Beschwerde des Beschwerdeführers abgewiesen. Das Verfahren betraf die Abweisung eines Betreibungsbegehrens des Beschwerdeführers infolge Rechtsmissbrauchs. Der Entscheid des Obergerichts wurde dem Beschwerdeführer am 15. Juni 2017 zugestellt. Am 16. Juni 2017 gelangte der Beschwerdeführer erneut an das Obergericht. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 teilte ihm der Instruktionsrichter mit, das Verfahren sei mit dem Entscheid vom 13. Juni 2017 erledigt und gegen diesen Entscheid stehe die Beschwerde an das Bundesgericht offen. Am 13. Juli 2017 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der Entscheid vom 13. Juni 2017 ist dem Beschwerdeführer am 15. Juni 2017 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ist am Montag, 26. Juni 2017, abgelaufen (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist insoweit verspätet. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Schreiben des Obergerichts vom 19. Juni 2017 wendet, legt er nicht dar, wieso das Obergericht das Verfahren hätte wiedereröffnen müssen. Dazu genügt es nicht, die obergerichtliche Feststellung, dass das Verfahren erledigt sei, als Katastrophe zu bezeichnen. Die Beschwerde ist folglich offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.